

BGBEG

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

Art. 246 *Garantieaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller*
Art. 246a *Garantieaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller*

S. 381

S. 381

geltende Fassung (Vollzitat) "Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5252) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

Art 246 Informationspflichten beim Verbrauchervertrag	Art 246 Informationspflichten beim Verbrauchervertrag	
<p>(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:</p> <p>1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:</p> <p>1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang, wobei als wesentliche Eigenschaft auch die Mindestlebensdauer gilt,</p> <p>[...]</p>	
<p>Art 246a Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen</p>	<p>Art 246a Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen</p>	
<p>§ 1 Informationspflichten</p> <p>(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <p>1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang, wobei als wesentliche Eigenschaft auch die Mindestlebensdauer gilt</p> <p>[...]</p>	<p>§ 1 Informationspflichten</p> <p>(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <p>1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,</p> <p>[...]</p>	